

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 2

Artikel: Das Unterrichtswesen im Kanton Aargau vom Schuljahre 1857 - 1858

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn man fragen sollte, wie man's darin an andern Orten treibe, so kann darauf Folgendes erwidert werden: Daß im Kanton Neuenburg das Patois bis auf einen kleinen Rest verschwunden ist und der Schriftsprache Platz gemacht hat, das wird auch den dortigen Schulen verdankt, welche schon längere Zeit in der Schriftsprache geführt wurden.

Im Kanton Waadt möchte man Neuenburg darin nachahmen, deshalb hat die Regierung allen Lehrern mit Ernst geboten, in der Schriftsprache zu lehren und lernen zu lassen.

In der Nord- und Ostschweiz, namentlich in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Zürich, Aargau und Basel unterrichtet man schon seit längerer Zeit mit gutem Erfolg in schriftdeutscher Sprache.

Ich habe in München die Volksschulen besucht, habe dort gesehen, wie der Unterricht in den Ober- wie in den Elementarklassen sehr gelungen in allen Pensen und allen Unterrichtsstufen in schriftdeutscher Sprache erteilt wird, obschon die Conversation im untern Publikum nicht durchweg im Gutdeutschen geführt wird.

Im Kanton Bern hat man es auch hie und da in den Primarschulen und ich glaube mit gutem Erfolg versucht.

Unbestritten wird dadurch die Schule veredelt und verbessert. Daß der Dialekt nicht verschwindet, dafür wird durch die Conversation außer der Schule hinlänglich gesorgt; es wird oft sogar zu mundartlich.

Man möge die Sache nur probiren! Die Ungläubigen mögen sich auch in betreffenden Schulen überzeugen.

Sie werden finden, solche Lehrweise sei eine bessere Sprachschule als die beste Theorie. (St.)

Das Unterrichtswesen im Kanton Aargau vom Schuljahre 1857 — 1858.

(Fortsetzung.)

2. Weibliche Arbeitsschulen.

Die 272 Arbeitsschulen für die weibliche Jugend wurden von 10,251 Schülerinnen besucht.

Da die Gesamtzahl aller schulpflichtigen Mädchen 15 bis 16,000 beträgt, so besuchen $\frac{2}{3}$ derselben die Arbeitsschulen, während nach dem

Geseze nur die Hälfte, nämlich die Kinder vom 11. bis zum 15. Altersjahr, dazu verpflichtet sind. Wenn also mehr als 2000 Mädchen freiwillig an dem Unterrichte in den Arbeitsschulen Theil nehmen, so ist dies nur ein neuer Beweis, wie allgemein der Nutzen dieser Anstalten anerkannt wird.

Gleichwohl bedürfen dieselben noch mannigfaltiger Verbesserungen, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Bisher fehlte es namentlich an einer entsprechenden Vor- und Fortbildung der Lehrerinnen und an einer fachkundigen Beaufsichtigung, Prüfung und Beurtheilung der Arbeitsschulen und ihrer Leistungen.

Um nun diesen Mängeln abzuhelpen, soll in jedem Bezirke eine Oberlehrerin oder Inspektorin aufgestellt werden, welche die Aufgabe hat, die Bildungskurse für die angehenden und die Wiederholungskurse nebst regelmäßigen Konferenzen für die bereits angestellten Lehrerinnen abzuhalten, die Schulen ihres Inspektionkreises jährlich mehrere Male zu besuchen, die Schulprüfungen nach reglementarischer Vorschrift abzunehmen und endlich über den Zustand der Schulen und die Leistungen der Lehrerinnen einläßlichen Bericht an die obern Behörden zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat die Erziehungsdirektion eine Verordnung erlassen, in welcher der Pflichtenkreis der anzustellenden Oberlehrerinnen genau umschrieben und zugleich ein vollständiger, ganz detaillirter Lehrplan für die besagten Bildungs- und Wiederholungskurse enthalten ist.

(Fortsetzung folgt.)

Schul - Chronik.

Schweiz.

Fortsetzung und Schluß der letzten Correspondenz unter Bern.

Die sämtlichen Uebungen, die an einem Lesestück überhaupt vorgenommen werden mögen, sind also folgende :

I. Erläuterung.

II. Betrachtung des Inhaltes :

1. Uebersicht (Eintheilung, Plan) ;

2. Inhaltsangabe.